



Amt für Kinder, Jugend und Familie
Maier | 07471/708150
Aktenzeichen: 460.15:2024 2025

Vorlage Nr. SV/061/2024
Datum: 03.06.2024

Sitzungsvorlage - öffentlich -

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bodelshausen - Kindergartenjahr 2024/2025

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratung	Art d. Beschlusses
Verwaltungsausschuss	14.05.2024	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	18.06.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Es wird die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bodelshausen für das Kindergartenjahr 2024/2025 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten	€	vorauss. Folgekosten	€ / Jahr
Kontierung		Text	
KS: KT: SK: I-Nr.			
365001 36500101 3321000			
365002 36500101 3322000			
365003 36500101 3321000			
365004 36500101 3321000			
365005 36500101 3321000			
Haushaltsansatz lfd. Jahr		davon für oben aufgeführte Maßnahme	
416.000 €		€	
€		€	

Haushaltsmittel:	<input type="checkbox"/> stehen	<input type="checkbox"/> stehen teilweise	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung
------------------	---------------------------------	---	--

Deckungsvorschlag: _____

über- / außerplanmäßige Genehmigung gem. § 84 GemO: _____ €

Sachverhalt:

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.05.2024 wurden die vorgesehenen Satzungsänderungen vorberaten.

Die Elternbeiträge orientieren sich an den von den kommunalen Landesverbänden gemeinsam mit den Kirchen ausgesprochenen Empfehlungen (Landesrichtsätze) – ich zitiere aus dem Rundschreiben vom 11.03.2024:

- *Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen und anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen.*
- *Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlung der Elternbeiträge die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.*
- **Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen**
 - **für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent.**
 - **für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen.**
- *Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.*
- *Wir bitten die Träger, den Eltern weiterhin Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten (wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes) zur Verfügung zu stellen.*
- *Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge.*

Der Gesamtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen wurde in seiner Sitzung am Dienstag, 07.05.2024, bereits über die geplanten Änderungen informiert.

Es ist vorgesehen die Inhalte der bisherigen Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in die Satzung über die Benutzung und Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen zu integrieren; in vielen Kommunen ist diese gängige Praxis.

Deshalb wird auch die Satzung umbenannt:

„Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bodelshausen“

Die Betreuungszeiten Ganztagesbetreuung mit 49 Std /Woche in den Ü3-Kindertageseinrichtungen wie auch die Ganztagesbetreuung mit 45 Stunden/Woche in der Kinderkrippe (Kinderhaus Birkenweg) werden nicht mehr angeboten, deshalb werden diese Betreuungsformen in der neuen Gebührentabelle für das nächste Kindergartenjahr nicht mehr aufgeführt.

Im Verwaltungsausschuss wurde vorgeschlagen die geplanten Gebührenerhöhungen nur für das Kindergartenjahr 2024/2025 festzulegen um dem neuen Gemeinderat die Möglichkeit zu geben über die Gebühren für das Kindergartenjahr 2025/2026 entscheiden zu können. An dieser Stelle, vorab die wichtigsten Änderungen in der Satzung über die Benutzung und

Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen:

§ 5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis Grund beenden, wenn

neu:

- die zu entrichtenden Gebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde
- zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches weiterhin erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede bestehen
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

(4)

bisher:

Eine Änderung der Betreuungsform (Regelzeitöffnungszeit, Verlängerte Öffnungszeit und durchgehend ganztägige Betreuung) hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Der Träger behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

neu:

Änderungen zur Betreuungsform (Regelzeitöffnungszeit, Verlängerte Öffnungszeit und durchgehend ganztägige Betreuung) sind zu folgenden Fristen möglich

- 1. Januar
- 1. April
- 1. Juli
- 1. Oktober

Der Änderungsantrag muss fristgerecht spätestens zum

- 1. Dezember (bei Änderung zum 1. Januar)
- 1. März (bei Änderung zum 1. April)
- 1. Juni (bei Änderung zum 1. Juli)
- 1. September (bei Änderung zum 1. Oktober)

vorliegen. Der Träger behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

§ 12 Gebührenhöhe

(4) Für die Betreuung wird je Platz in der Kindertageseinrichtung folgende Gebühr erhoben:

Mit Wirkung ab 1. September 2024

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des betreuten Kindes	Betreuungszeiten	1 Kind €/Monat	2 Kinder €/Monat	3 Kinder €/Monat	4 Kinder €/Monat	5 und mehr Kinder €/Monat
Regelkindergarten 32,5 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 1)	<u>Mo - Do:</u> 07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 16.00 Uhr <u>Fr:</u> 07.30 – 12.00 Uhr	175,60	136,60	92,20	30,50	
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 2)	<u>Mo - Fr:</u> 07.00 – 14.00 Uhr oder 07.30 – 14.30 Uhr	189,50	147,20	99,50	32,70	
Kindergarten mit durchgehend ganztägiger Betreuung 45 Stunden/Woche (§2 (1) Nr.3.1)	<u>Mo - Fr:</u> 07.00 – 16.00 Uhr	327,80	296,60	260,90	207,30	
Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 4.1)	<u>Mo - Fr:</u> 07.00 – 14.00 Uhr oder 07.30 – 14.30 Uhr	479,00	356,00	240,00	95,00	

Zum Vergleich hier die Aufstellung der Elternbeiträge für das aktuelle Kindergartenjahr 2023/2024:

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des betreuten Kindes	1 Kind €/Monat	2 Kinder €/Monat	3 Kinder €/Monat	4 Kinder €/Monat	5 und mehr Kinder €/Monat
Regelkindergarten 32,5 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 1)	163,70	126,80	85,70	28,30	-
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 2)	176,60	136,70	92,50	30,40	-
Kindergarten mit durchgehend ganztägiger Betreuung 45 Stunden/Woche (§2 (1) Nr.3.1)	305,50	275,40	242,50	192,50	-
Kindergarten mit durchgehend ganztägiger Betreuung 49 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 3.2)	332,70	299,80	263,90	209,60	-
Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 4.1)	445,00	331,00	224,00	89,00	-
Kinderkrippe mit durchgehend ganztägiger Betreuung 45 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 4.2)	667,50	496,50	336,00	133,50	-

§ 15 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

Neu:

Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.

In § 16 wurde die Regelungen bezüglich des **Datenschutzes** neu aufgenommen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

Anlage 1:

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bodelshausen für das Kindergartenjahr 2024/2025

Anlage 2:

Synopse (Satzung für das Kindergartenjahr 2023/2024, Benutzungsordnung und Satzung für das Kindergartenjahr 2024/2025)

Anlage 3:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen – Kindergartenjahr 2023/2024

Anlage 4:

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen – gültig ab 01.09.2021

Auszüge an:

I

II

III

IV

V

Notizen: